



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 11. Mai 2023

Nr. 11

Inhalt

Ordnung zur Regelung des Verfahrens bei Ordnungsverstößen an der Hochschule Niederrhein vom 5. Mai 2023

Hinweis zum Rügausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
zur Regelung des Verfahrens bei Ordnungsverstößen
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 5. Mai 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 51a Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ordnungsverstöße
- § 3 Ordnungsmaßnahmen
- § 4 Ordnungsausschuss
- § 5 Verfahren
- § 6 In-Kraft-Treten

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gegen Studierende nach § 51a HG.
- (2) Maßnahmen auf der Grundlage des Hausrechts, ordnungswidrigkeits- und strafrechtliche Maßnahmen und Maßnahmen auf arbeits- oder dienstrechtlicher Grundlage bleiben hiervon unberührt.

**§ 2
Ordnungsverstöße**

Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

- 1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung der Hochschule oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
- 2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit eines Mitglieds droht,

3. Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht oder
4. bezweckt oder bewirkt, dass
 - a) ein Mitglied der Hochschule aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,
 - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
 - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds droht.

§ 3

Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Ausspruch einer Rüge,
2. die Androhung der Exmatrikulation,
3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
5. die Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 1 Nummer 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 1 Nummer 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach § 2 Nummer 4 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach § 2 Nummer 1, 2 oder 3 vor.

(3) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule Niederrhein ausgeschlossen ist.

§ 4

Ordnungsausschuss

(1) Für die Ermittlung von Ordnungsverstößen und die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende wird ein Ordnungsausschuss gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden,
5. eine Juristin oder ein Jurist der Hochschulverwaltung mit der Befähigung zum Richteramt.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat gewählt. Das Mitglied nach Satz 1 Nummer 5 wird vom Präsidium auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers benannt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) Der Ordnungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretene Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Ordnungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sieht er davon ab, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 5 Verfahren

(1) Der Ordnungsausschuss wird auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind

1. Mitglieder der Hochschule, wenn sie geltend machen, von einem Ordnungsverstoß nach § 2 selbst betroffen zu sein, und
2. die Präsidentin oder der Präsident.

In dem Antrag sollen die zur Begründung des Ordnungsverstoßes dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

(2) Der Ordnungsausschuss kann eigene Ermittlungen über den Sachverhalt anstellen; dabei sind nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu berücksichtigen. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, die Ermittlungen zu unterstützen. Studierende, gegen die sich der Vorwurf des Ordnungsverstoßes richtet, sind anzuhören. Die Ergebnisse der Ermittlungen werden dokumentiert.

(3) In dem Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über die Exmatrikulation nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 5 sind vom Ordnungsausschuss die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Der Ordnungsausschuss ist Behörde im Sinne dieser Vorschriften.

(4) Kommt der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis, dass ein Ordnungsverstoß vorliegt, entscheidet er, ob und welche Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden zuzustellen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 27. März 2023 sowie der Genehmigung des Präsidiums vom 25. April 2023.

Krefeld und Mönchengladbach, den 5. Mai 2023

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald